

# Merkblatt für die Berechnung von Zeithonoraren und Nebenkosten

ab 1. Januar 2023

## I. Stundensätze für Zeithonorare

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für den Büroinhaber <sup>1</sup>  | 115,00 Euro |
| b) für technische Mitarbeiter<br>(Diplomingenieure, Bautechniker,<br>Vermessungstechniker) | 90,00 Euro  |
| c) für Bauzeichner   | 70,00 Euro  |

Die gehaltsgebundenen Kosten und die anteiligen Verwaltungskosten - z. B. Gehälter der allg. Verwaltung, insbesondere Sekretariat und dgl. - sind mit den vorstehenden Stundensätzen abgegolten.

## II. Nebenkosten (§ 14 HOAI)

### Abrechnungsvarianten:

#### a) Pauschalierungen

- (1) 7 % des Nettohonorars  
oder
- (2) 6 % des Nettohonorars, zuzüglich Lichtpaus- bzw. Plotkosten (keine Fotokopien) auf Nachweis, jedoch einschließlich der Kosten für sonstige Vervielfältigungen;  
oder
- (3) 5 % des Nettohonorars, zuzüglich Fahrtkosten und Lichtpaus- bzw. Plotkosten (keine Fotokopien) auf Nachweis, jedoch einschließlich der Kosten für sonstige Vervielfältigungen.

#### b) Abrechnung auf Nachweis

Für die nachzuweisenden Nebenkosten im Architekturbüro gelten folgende (um ihren Umsatzsteueranteil bereinigte) Verrechnungssätze:

#### **Vervielfältigungen**

Lichtpaus-/Plotkosten bei Herstellung durch Reprofirmen	lt. Rechnung
bei Herstellung im Architekturbüro je qm	6,00 Euro

Vervielfältigungen von Leistungsverzeichnissen gehören generell nicht zu den Lichtpaus-/Plotkosten.

#### **Fahrtkosten**

(nur für Reisen, die über einen Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Architekten hinausgehen)

je gefahrenen Kilometer	0,35 Euro
-------------------------	-----------

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform für alle Personen verwendet.